

# Frankfurter Allgemeine Zeitung- Rechtskolumne: Mein Urteil

1. Dezember 2024

## **Darf ich einen krankgemeldeten Mitarbeiter überwachen lassen?**

**Ist der Mitarbeiter, der sich krankgemeldet hat, gar nicht krank? Bei einem solchen Verdacht kann man schon mal auf die Idee kommen, einen Detektiv zu beauftragen. Doch das kann nach hinten losgehen.**

Gelegentlich gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein Arbeitnehmer, der sich krankgemeldet hat, tatsächlich gar nicht krank ist. Hat der Arbeitgeber einen solchen Verdacht geschöpft, kann er auf die Idee kommen, einen Detektiv zu beauftragen, der den Arbeitnehmer heimlich überwacht. Das ist jedoch selten eine gute Idee, wie eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Az.: 8 AZR 225/23) veranschaulicht.

Es geht um einen Arbeitnehmer im Außendienst. Das Arbeitsverhältnis ist seit längerem angespannt, was sich auch daran zeigt, dass es zwischen den Parteien in der Vergangenheit bereits verschiedene Arbeitsgerichtsverfahren gab. Am 4.2.2022 meldet sich der Arbeitnehmer krank und leitet dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeits- und später eine Folgebescheinigung bis zum 4.3.2022 weiter. Der Arbeitgeber hält die Erkrankung für vorgetäuscht und beauftragt eine Detektei mit der stichprobenweisen Überwachung des Arbeitnehmers.

### **Anspruch auf Entschädigung**

Dabei werden der Aufenthalt des Arbeitnehmers an verschiedenen Orten im öffentlichen Raum (Edeka, Badstudio) und auf dem Grundstück seines Wohnhauses sowie Auffälligkeiten seines Gangs („zieht beim Gehen linkes Bein nach“) dokumentiert. Nachdem der Arbeitnehmer von der Überwachung erfahren hat, verlangt er vom Arbeitgeber eine Entschädigung in Höhe von 25.000 Euro.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigt den Anspruch auf Entschädigung, allerdings nur in Höhe von 1500 Euro. Ein Arbeitgeber dürfe einen erkrankten Arbeitnehmer nur dann durch einen Detektiv oder eine andere Person überwachen lassen, wenn (a) der Beweiswert einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert und (b) eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse

nicht möglich oder objektiv keine Klärung zu erwarten sei. Diese Voraussetzungen hätten hier nicht vorgelegen. Daher habe der Arbeitnehmer wegen der rechtswidrigen Überwachung einen Anspruch auf Entschädigung nach Artikel 82 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung.

Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der sichtbare Gesundheitszustand des Arbeitnehmers dokumentiert worden sei, es sich also um die Verarbeitung von besonders sensiblen Gesundheitsdaten gehandelt habe. Der Schaden liege in dem durch die Überwachung erlittenen Kontrollverlust und besonders im Verlust der Sicherheit vor Beobachtung im privaten Umfeld. Zum Ausgleich dieses erlittenen Schadens sei eine Entschädigung in Höhe von 1500 Euro angemessen. Eine darüber hinausgehende Abschreckungs- und Straffunktion, die eine höhere Entschädigung rechtfertigen könnte, komme Artikel 82 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

Die Hürden für eine rechtmäßige Überwachung durch einen Detektiv liegen also hoch. Auf der anderen Seite werden die Vorstellungen eines betroffenen Arbeitnehmers über die Höhe der Entschädigung regelmäßig enttäuscht. Von Beträgen, wie sie von Gerichten im angloamerikanischen Rechtsraum gewährt werden, sind wir meilenweit entfernt.

**Joachim Wichert** ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z